



**startup300 AG**  
**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates**  
**für die**  
**8. ordentliche Hauptversammlung**  
**am 24.10.2024**

**1. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2023.**

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.startup300.at/> unter Investor Relations eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**2. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

**3. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023. (entfällt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates auf eine Vergütung verzichten).**

Der Aufsichtsrat hat sich bereit erklärt, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 zu verzichten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich.

#### **5. Tagesordnungspunkt**

**Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, FN 320092 z, Hegelgasse 8, 1010 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 zu bestellen.

#### **6. Tagesordnungspunkt**

**Wahlen in den Aufsichtsrat.**

Dieser Beschlussvorschlag zu Punkt 6 ersetzt den Beschlussvorschlag vom 30.9.2024.

Der Aufsichtsrat besteht nach Punkt 9.1. der aktuell gültigen Satzung aus mindestens drei und höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Das Aufsichtsratsmitglied Alfred Luger hat nach Punkt 9.3 der aktuell gültigen Satzung seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt. Gemäß Punkt 9.3 der Satzung ist in diesem Fall spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, somit in der am 24.10.2024 stattfindenden 8. Hauptversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl gilt gemäß Punkt 9.3 der Satzung nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, somit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Die Bestelldauer des Aufsichtsratsmitgliedes Hannes Niederhauser endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Aufgrund der oben angeführten Vorgänge würde die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Mindestanzahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern fallen. In der kommenden Hauptversammlung sind daher nunmehr 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Das Aufsichtsratsmitglied Hannes Niederhauser hat bereits im Vorfeld bekannt gegeben, für eine weitere Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stehen. Hannes Niederhauser soll wiederum für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird, gewählt werden.

Das neue Aufsichtsratsmitglied Johannes Siller, geboren am 8. Juli 1971, hat bereits im Vorfeld bekannt gegeben, als Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stehen. Johannes Siller soll für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, gewählt werden.

Der nachfolgende Vorschlag des Aufsichtsrates wird auf Grundlage der Anforderung des § 87 Abs 2a AktG abgegeben. Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 86 Abs 7 AktG („Frauenquote“) keine Anwendung findet, da diese nur von börsennotierten Gesellschaften sowie von Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu beachten ist. Der Vorstand erstattet gemäß § 108 Abs 1 AktG keinen Vorschlag.

Der Aufsichtsrat der startup300 AG schlägt demnach vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Herr Hannes Niederhauser, geboren am 25. November 1962, wird mit Wirkung ab Beendigung der 8. ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat (wieder)gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, sohin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028, beschließt.

Hannes Niederhauser hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls am Sitz und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- (i) sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
- (ii) der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
- (iii) keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

2. Johannes Siller, geboren am 8. Juli 1971, wird mit Wirkung ab Beendigung der 8. ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Johannes Siller hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls am Sitz und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- (iv) sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
- (v) der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
- (vi) keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

## **7. Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über den Widerruf der in der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 22. September 2022 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 8. ordentlichen Hauptversammlung, wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz AktG beschränkt ist.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Widerruf der in der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 22. September 2022 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz im unausgenützten Umfang.
2. Ermächtigung des Vorstandes der Gesellschaft eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 8. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
3. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, der Gesellschaft bekannten Preis pro Stückaktie auf Basis der Gesellschaft bekannten drei vorangegangenen entgeltlichen Aktienübertragungstransaktionen, liegen.
4. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet sohin am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2027 (zweitausendsiebenundzwanzig), wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz Aktiengesetz beschränkt ist.

Linz, im September 2024